

eine Erwähnung des Erlösungstodes enthalten haben, dadurch aber der ebionitischen Dentweise unbequem wurden und schließlich in der Zwölfapostellehre eine Fassung erhielten, durch welche an die Stelle einer Gedächtnisfeier des Erlösungstodes eine Feier der Gerichtserwartung trat; c. durch Einschaltung der Bemerkungen über Prüfung und Unterhalt der Propheten u. dgl. zwischen die Angaben über die eucharistischen Gebete und über die eucharistische Sonntagsfeier, und d. durch Anreihung einiger Schlußermahnungen und einer Schilderung der Endzeit. Hiernach zu schließen verfolgte der Verfasser hauptsächlich zwei Ziele. Einestheils suchte er den in den Gemeinden noch hie und da auftretenden Propheten, zu welchen er sich selbst gezählt haben mag, und welche er als die mit den geseligen Erlösungsgaben zu unterhaltenden Hohenpriester der Christenheit hinstellt, Stellung und Ansehen überhaupt zu sichern; andernteils lag ihm daran, insbesondere sich selbst, ungeachtet seiner semiebnitischen Dentweise, insofern welcher er das offene Bekenntnis der Gottheit Jesu durchweg vermeidet, doch (nach 11, 1) als einen Mehrer sowohl „der Gerechtigkeit“ (i. die Beschreibung der zwei Wege) als auch „der Erkenntnis des Herrn“ (i. die Feier der Gerichtserwartung und die Schilderung der Endzeit) auszuweisen und zu rechtfertigen. Eine bewusste Hinneigung zum Montanismus läßt sich nicht wahrnehmen, namentlich spricht dagegen der Nichtgebrauch der paulinischen und johanneischen Schriften, sowie das Stillschweigen über Menschwerdung, Erlösung und Geistesjendung; doch trifft die Entstehungszeit wahrscheinlich mit der ersten Ausbreitung der kataphrygischen Bewegung zusammen. In ebionitischen Kreisen, welche — vielleicht in Unbequemung an die obengenannte antiebnitische Verordnung — die trinitarische Laufe wie nicht minder die Sonntagsfeier beibehalten hatten und weiter beibehielten (s. Eus. H. E. 3, 28; Hieron. Adv. Lucif. c. 9), war die Zwölfapostellehre (als Seitenstück zum Zwölfapostel-evangelium?) ohne Zweifel willkommen. Von kirchlich gesinnten Männern scheint ihr schon Clemens von Alexandrien entgegengetreten zu sein, indem er theils den Inhalt, namentlich die unbiblische Vorschrift gegen die Verleher der Bruderverlie (15, 2; s. o.), theils den Titel oder den Anspruch, als Lehre der Apostel zu gelten — wie sein pädagogischer Schlußunterricht (Paed. 3, 12, p. 304 sqq., ed. Potter) vermuthen läßt —, als ungehörig erkannte. Eine Umarbeitung, in welcher unter Anderem die eucharistischen Gebete das Bekenntnis der Menschwerdung und des Erlösungstodes offen aussprechen, und in welcher jede auf einer anderen Lehre fußende Art des Dankgebetes als eine Verhöhnung Gottes gebrandmarkt wird, entstand noch im dritten Jahrhunderte und ist uns im siebenten Buche der apostolischen Constitutionen (7, 1—32) aufbewahrt. Welchen Titel diese Gegenschrift geführt habe, wird uns nicht angegeben. Nach dem Vorgange Drey's

mag sie zur Zeit „Sittenspiegel“ heißen. Ursprünglich kann sie, ihren Einleitungsworten entsprechend, recht wohl im Unterschiede von der Zwölfapostellehre kurzweg als „Lehre der Apostel“ oder als „sogenannte Apostellehre“ (Athanasius) bezeichnet worden sein. Eine zweite Gegenschrift, in welcher die anstößige Weisung bezüglich der Verleher der Bruderverlie 15, 2 in Verbindung mit der verwandten Stelle 14, 2 auf die Störung der in der Kirche notwendigen Ordnung beschränkt und auf diese Weise berichtigt wird, erschien unter dem Titel *Doctrinas apostolorum* (durch Pseudo-Egyptian [De aleatoribus c. 4, ed. Hartel III, 96] bezeugt) und gehört, da Eusebius (H. E. 3, 26) eine Schrift dieses Namens erwähnt, vermuthlich ebenfalls bereits dem dritten Jahrhunderte an. Doch war die Verurtheilung wohl keine allgemeine. Unter den von Athanasius in der Epistola fest. 39 angeführten Unterrichtsbüchern für Neubefehrte findet sich „eine sog. Lehre der Apostel“, womit wohl der obengenannte „Sittenspiegel“, möglicherweise aber doch (vgl. 1, 5 mit Const. Ap. 4, 3) die Zwölfapostellehre gemeint ist. Noch Nicephorus von Constantinopel hat die letztere vielleicht vor sich gehabt; seitdem verschwand sie aus dem Gesichtskreise der Gelehrten. Ihre Wiederauffindung erweiterte unsere Kenntniss der literarischen Bewegungen, welche der Entstehung der apostolischen Constitutionen vorausgegangen sind; außerdem gewährt die Zwölfapostellehre einen neuen Beitrag zur ältesten Sectengeschichte und ermöglicht die annähernd vollständige, bezw. die vollkommene Wiederherstellung zweier verloren gegangener Urkunden der nachapostolischen Zeit, von welchen insbesondere die bisher völlig unbekannte antiebnitische Verordnung wegen ihres liturgischen und kirchenrechtlichen Inhalts von Wichtigkeit ist. [Krawusch.]

Doctrinarien heißen mehrere geistliche Genossenschaften für Ertheilung religiösen Unterrichtes. 1. Die älteste ist die Erzbruderschaft für Christenlehre (*arciconfraternità della dottrina cristiana*) zu Rom, welche um 1560 von dem mailändischen Edelmann Marcus de Sabio Cusani begründet wurde. Er bildete nämlich mit mehreren Priestern und Laien einen Verein zu dem Zwecke, Kinder und Unwissende in den Lehren des Katechismus zu unterweisen. Als einer der ersten Mitarbeiter trat der später so berühmte Cardinal Cäsar Baronius bei. Als dann Pius V. durch eine Bulle vom 6. October 1571 die Bischöfe aufforderte, allenthalben Genossenschaften für Christenlehre einzuführen, und solchen Vereinen verschiedene Wohlthätigkeiten und Privilegien zuwandte (s. d. Art. Christenlehre), gewann der Verein des ehrwürdigen Cusani raschen Aufschwung. Bei der zunehmenden Zahl der Mitglieder theilte er sich in zwei Genossenschaften, indem ein Theil sich zu einer religiösen Congregation von Säkularclerkern (s. u.) vereinigte, der andere aber sich zu einer Bruderschaft ausgestaltete. Beide Genossenschaften standen anfänglich unter einer gemein-